

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 9.

Berlin, Sonnabend, den 7. April 1917.

17. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 109.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Staatskommissar für Volksernährung S. 110. Postschekverkehr der Sonderkassen der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 110.
- III. **Handelsangelegenheiten:** Handelsverkehr: Anmeldung von Auslandsforderungen S. 121.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen S. 121. — 2. Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst: Hilfsdienst in Reedereibetrieben S. 122. — Ausführungsbestimmungen zu § 7 des Gesetzes S. 123.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Gewerbliche Unterrichtskurse für Kriegerfrauen und -töchter S. 123. — 2. Fachschulen: Sommerzeit im Schulunterrichte S. 125.
- VI. **Nichtamtliches:** Entscheidungen der Gerichte und Refursbescheide: Lehrlinge dürfen von dem Besuche der Fortbildungsschule auch nicht wegen Zuanpruchnahme im Geschäftsbetriebe des Lehrherrn zurückgehalten werden S. 125.

### I. Persönliche Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Seefahrtsschullehrer Theodor Döring in Danzig zum Seefahrtsschuldirektor mit dem Range der Räte IV. Klasse und der Befugnis zum Tragen der Uniform der Regierungsräte zu ernennen,

dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator Horschig im Ministerium für Handel und Gewerbe den Charakter als Rechnungsrat,

dem Eichamtsrendanten Georg Lecke in Berlin bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst den Charakter als Rechnungsrat,

den Regierungs- und Gewerbeberäten Dr. Czimatis in Breslau, Dr. Borgmann in Schleswig, Müller in Gumbinnen, Dr. Löwenstein in Cassel und Rattentidt in Arnberg den Charakter als Geheimer Regierungsrat,

den Regierungs- und Gewerbebeschulräten Dr. Thöne in Hannover und Brettschneider in Münster i. W. den Charakter als Geheimer Regierungsrat

zu verleihen.

Dem Seefahrtsschuldirektor Döring ist die etatmäßige Stelle des Seefahrtsschuldirektors in Danzig übertragen worden.

Der Gewerbeinspektor Abrecht in Arnberg ist zum 1. April d. Js. nach Trier zur Unterstützung des Regierungs- und Gewerbeberaters und vorübergehenden Verwaltung der Gewerbeinspektion Trier I versetzt worden.

Der Gewerbeinspektor Dr. Ulrichs in Cöln-Süd ist zum 1. April d. Js. nach Arnberg versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte des gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der Regierung in Arnberg beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Reuter in Dortmund ist zum Gewerbeinspektor ernannt worden.

Dem Gewerbeassessor Dr. Beyer in Berlin ist eine planmäßige Hilfsarbeiterstelle verliehen worden.

Fräulein Charlotte Strehl ist zur Gewerbelehrerin an der Handels- und Gewerbe-schule für Mädchen in Posen ernannt worden.

fallende das in § 9 des Gesetzes vorgesehene Beschwerdeverfahren kaum in Frage kommen. Sollte dies doch der Fall sein, so wird Vorsorge getroffen werden müssen, daß der nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Ausschuß (Schlichtungsausschuß) angegangen werden kann (vgl. § 1 Ziffer 3 der Anweisung vom 30. Januar 1917). Soweit die in Übersee befindlichen Schiffe und Besatzungen in Frage kommen, würde hierfür der Ausschuß, in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, zuständig sein.

(Unterschrift.)

An die Regierungen der Bundesstaaten (für Preußen: an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe).

Anlage A.

Berlin, den 16. Januar 1917.

An  
den Kriegsausschuß der Deutschen Reederei in Hamburg.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Betrieb der Seeschifffahrt zu den Betrieben im Sinne des § 2 des Gesetzes zu rechnen ist, wird für jeden einzelnen Fall von dem nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zu errichtenden Ausschuß (auf Beschwerde von der nach § 6 einzurichtenden Zentralstelle) zu treffen sein. Durch den Erlaß einer Ausführungsbestimmung oder einer allgemeinen Anordnung aus § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes in dieses Bestimmungsrecht einzugreifen, erscheint nicht angängig.

Vorbehaltlich dieser Entscheidungen hält die Rechtsabteilung des Kriegsamt für das, daß die Betriebe der Seeschifffahrt im allgemeinen bis auf weiteres aus den in der Eingabe vom 30. Dezember 1916 angeführten Gründen als Hilfsdienstbetriebe im Sinne des § 2 des Gesetzes anzusehen sein dürften, soweit sie nicht überseht sind.

#### Ausführungsbestimmungen zu § 7 des Gesetzes.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 12. März 1917.

Als Ortsbehörden im Sinne der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 1. März d. Js. sind die Gemeindeoberkeiten nach den Städte- und Landgemeindeordnungen anzusehen. In Städten mit königlicher Polizeiverwaltung treten an die Stelle der Gemeindeoberkeiten die Polizeipräsidenten (Polizeidirektoren). Sollte es diesen zur Durchführung der ihnen nach der eingangs erwähnten Bekanntmachung obliegenden Aufgaben an dem erforderlichen Personal fehlen, so haben die Städte auf Ersuchen des Polizeipräsidenten (Polizeidirektors) für Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte zu sorgen.

Im Auftrage.

V a. 1010.

v. Jarocky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Allgemeine Angelegenheiten.

#### Gewerbliche Unterrichtskurse für Kriegerfrauen und -töchter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 30. März 1917.

I. Infolge der gesteigerten Heranziehung der männlichen Bevölkerung zum Heeresdienst ist in zahlreichen Fällen die geschäftliche Leitung gewerblicher Betriebe deren Frauen und Töchtern zugefallen. Diese sind dabei oft vor Aufgaben gestellt, denen sie nicht ohne weiteres gewachsen sind, wie die Führung der Bücher und Rechnungen, die Erledigung des

Geschäftsbriefwechsels, der Verkehr mit Banken, Genossenschaften und anderen Einrichtungen der Geldwirtschaft. Um solchen Frauen und Mädchen eine Anleitung zur Erfüllung dieser Aufgaben zu bieten, sind bereits an mehreren Orten nachahmenswerte Veranstaltungen getroffen. So haben im Regierungsbezirk Cassel Kurse von 6-wöchiger Dauer mit insgesamt 18—24 Stunden stattgefunden mit dem Ziele, die Teilnehmerinnen in der einfachen Buchführung und in den für Handwerker wichtigsten Gebieten der Gewerbekunde und des Versicherungswesens auszubilden. In der Stadt Breslau ist Frauen Gelegenheit gegeben worden, sich in der Buchführung sowie der Gewerbe- und Wechselkunde auszubilden, um den Betrieb des eingezogenen Gatten aufrecht erhalten zu können. Die Bäckerinnung daselbst hat Kurse für Bäckerfrauen veranstaltet, deren Ehemänner im Felde stehen, und in der gewerblichen Fortbildungsschule sind die Ehefrauen der zum Kriegsdienst eingezogenen Friseur im Rasieren, Frisieren und Haarschneiden ausgebildet worden, sodaß sie das Geschäft der Ehemänner aufrecht erhalten können. Ferner sind Kriegerwitwen und -frauen zu selbständigen Friseurinnen und anderen Berufen ausgebildet worden.

Ich ersuche Sie, nach Benehmen mit den Vertretungen der beteiligten Erwerbszweige, insbesondere den Handwerkskammern und Innungen, zu prüfen, ob es zweckmäßig und möglich ist, im dortigen Bezirk über das bisher etwa schon Veranlaßte hinaus durch Veranstaltung von gleichen oder ähnlichen Kursen den gewerblich tätigen Frauen und Töchtern von Kriegsteilnehmern die Erfüllung der ihnen durch die Zeitverhältnisse zugefallenen Aufgaben zu erleichtern. Das Gegebene wird dabei im allgemeinen sein, solche Kurse an die gewerblichen und kaufmännischen Fach- und Fortbildungsschulen anzulehnen. In Betracht kommen insbesondere (sei es nach- oder nebeneinander) Kurse in Buch- und Rechnungsführung, kaufmännischem Briefwechsel, Bankverkehr, Wechsel- und Scheckkunde.

In einem Falle hat es sich als zweckmäßig erwiesen, daß die Leiter der beteiligten Schulen unter dem Vorsitz eines städtischen Beamten (Stadtschulrats) zu einem freien Schulausschuß zusammengetreten sind, der in Schulfragen die Träger der Fürsorge für Kriegerfrauen in ersprißlicher Weise unterstützt. Auf jeden Fall wird mit den örtlichen Beratungsstellen für Kriegerfrauen Fühlung zu halten sein, sodaß diese über die Kurse genau unterrichtet sind. Insofern für neu zu errichtende Kurse Mittel verfügbar sind oder von den Schulträgern besonders bereitgestellt werden und Widerspruch von den Vertretungen des Gewerbes nicht erhoben wird, überlasse ich Ihnen die Erteilung der Genehmigung zu ihrer Veranstaltung.

II. Nach Friedensschluß wird es in erster Linie darauf ankommen, die heimkehrenden Krieger in die Stellen im wirtschaftlichen Leben wieder einrücken zu lassen, die sie früher innegehabt hatten. Dies hat zur Voraussetzung, daß zahlreiche Frauen die während des Krieges eingenommenen Arbeitsplätze räumen. Daneben wird allerdings auch mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß in einzelnen Erwerbszweigen eine gegen die Zeit vor dem Kriege verstärkte Nugbarmachung der weiblichen Arbeitskraft sich als notwendig erweist. Auch hier wird sich mithin die Gelegenheit bieten, eine Fürsorge für die Kriegerfrauen und -töchter unter Umständen auch für andere auf den Erwerb angewiesene weibliche Personen zu betätigen. Ich ersuche Sie deshalb prüfen zu lassen, welche Einrichtungen des gewerblichen Unterrichtswesens gegebenenfalls für die Vorbereitung auf die wirtschaftliche Betätigung in Gewerbe und Handel herangezogen werden könnten. In erster Linie würden hierfür die gewerblichen Fachschulen für die weibliche Jugend in Betracht kommen. Außerdem würde zu erörtern sein, wieweit die bestehenden Kurse an den übrigen Fachschulen, besonders an den Handwerker- und den Handelsschulen sich zur Zulassung von weiblichen Personen eignen, wie umgekehrt auch die Zulassung von männlichen Schülern zu einzelnen Lehrgängen für die weibliche Jugend in Frage kommen kann.

Hierbei mache ich indes darauf aufmerksam, daß Zurückhaltung geboten ist gegenüber dem Streben nach Ausbildung in Kurzschrift und Maschinenschreiben. Die gegenwärtig vielfach gesuchte und in zahlreichen Kursen an öffentlichen und Privatschulen dargebotene Ausbildung in diesen Fächern findet zwar ihre Verwendung, solange die augenblickliche starke Nachfrage nach weiblichen Hilfskräften für die Büros anhält, kann aber als Vorbereitung für einen aussichtsvollen Beruf kaum noch gelten, da gerade in diesem Fache nach dem Kriege eine starke Überfüllung zu erwarten ist. Ebenso ist hinsichtlich der Anleitung zur Heimarbeit besondere Vorsicht angebracht, da die Lage der Heimarbeiterinnen, deren Lohnverhältnisse an und für sich ungünstig sind, nach dem Kriege sich vermutlich nicht verbessern wird. Dies gilt besonders von der Anfertigung von Spitzen.

Auch in diesen Fragen ist eine rechtzeitige Fühlungnahme einerseits mit den Vertretungen von Handel und Handwerk, andererseits mit den örtlichen Beratungsstellen für Kriegerfrauen erwünscht.

Von neuen Veranstaltungen, welche den Bedürfnissen in der Zeit nach dem Kriege dienen sollen, wollen Sie bis zu besonderer Anordnung von meiner Seite Abstand nehmen.

IV. 267 L.

Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

## 2. Fachschulen.

### Sommerzeit im Schulunterrichte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 27. März 1917.

Durch Verordnung des Bundesrats vom 16. Februar 1917 (RGBl. S. 151) ist für die Zeit vom 16. April bis zum 17. September d. Js. die Sommerzeit eingeführt. Ich bemerke hierzu, daß der Beginn des Unterrichts an den Schulen im Jahre 1916 vielfach während des Sommers trotz Einführung der Sommerzeit gewohntermaßen eine Stunde früher angesetzt worden ist als im Winter. In solchen Fällen mußten die Schüler tatsächlich zwei Stunden früher als im Winter zum Unterrichte kommen. Es liegt auf der Hand, daß dies zu Störungen im Haushalt und Verkehre sowie zu einer Übermüdung der Schüler führen kann. Ich ersuche Sie daher, prüfen zu lassen, ob es sich nicht empfiehlt, bei den Fachschulen meiner Verwaltung den Beginn des Unterrichts im Sommer nicht wie bisher auf eine frühere Stunde anzusetzen als im Winter, sondern der Uhr nach im Sommer und Winter gleich zu lassen.

Bei den Fortbildungsschulen, einschließlich der Handelsschulen, wird der Beginn des Frühunterrichts mit dem Beginne der Arbeit in den gewerblichen Betrieben in Einklang zu halten, also nur dann auf eine frühere Stunde anzusetzen sein, wenn auch die gewerblichen Betriebe um soviel früher beginnen.

Im Auftrage.

IV. 1789.

Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## VI. Nichtamtliches.

### Entscheidungen der Gerichte und Rekursbescheide.

**Lehrlinge dürfen von dem Besuche der Fortbildungsschule auch nicht wegen Inanspruchnahme im Geschäftsbetriebe des Lehrherrn zurückgehalten werden.**

Urteil des Kammergerichts, Straffenat, vom 13. Februar 1917.

In dem Urteile der Strafkammer wird ausgeführt: „Das Berufungsgericht sei aus verschiedenen, vorher benannten Umständen zu der Überzeugung gelangt, daß objektiv ein dringendes Bedürfnis, in den hier fraglichen Monaten April bis Ende Juni 1916 den Lehrling N. vom Besuche der Fortbildungsschule fernzuhalten, vorhanden gewesen sei und daß subjektiv dem Angeklagten weder ein Vorsatz, das Ortsstatut für die städtische Fortbildungsschule in B. nicht zu beachten, noch ein geringster Grad der Fahrlässigkeit in dieser Richtung nachzuweisen sei. Das Berufungsgericht sei vielmehr zu der Überzeugung gelangt, daß die durch den Kriegszustand geschaffenen Verhältnisse in dem Geschäft des Angeklagten die fortgesetzte Anwesenheit des Lehrlings N. daselbst in der fraglichen Zeit unbedingt notwendig gemacht haben.“

Mit diesen Ausführungen hat die Strafkammer den inneren Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 120, 150<sup>4</sup> GO. in Verbindung mit dem Ortsstatut vom